

1. Die dem Königlich preussischen Hauptsteueramte zu Ratibor beigelegt gewesene Befugniß zur Abstempelung der vom Auslande in das Bundesgebiet eingehenden Spielarten ist widerrufen, dagegen die gleiche Befugniß dem Königlich preussischen Hauptsteueramte zu Hannover beigelegt worden.

2. Von den Königlich preussischen Amtsstellen sind die Hauptzollämter zu

Myßlowitz,
Mittelwalde und
Liebau,

die Nebenzollämter I zu

Oesterreichisch-Oderberg,
Jägerndorf,
Ziegenhals,
Seidenberg und
Dalheim, und

die Dampfschiff-Steuerexpedition zu

Emmerich

zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielarten ermächtigt worden.

Dresden, am 12. Mai 1879.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Rudert.

№ 52. Verordnung,

die Bestellung von Friedensrichtern betreffend;

vom 16. Mai 1879.

Zu Ausführung der Vorschrift in § 420 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§ 1. Als Vergleichsbehörden für die in § 420 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Sühneverhandlungen bei Beleidigungen sind für jede Gemeinde ein oder nach Bedürfniß mehrere Friedensrichter zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen zu einem friedensrichterlichen Bezirke vereinigt werden. Selbstständige Gutsbezirke gelten als Gemeinden im Sinne dieser Verordnung.

Die Abgrenzung der Bezirke der Friedensrichter erfolgt durch das Justizministerium.